OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552743/2/KLe

Datum:
Linz, 25. September 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von M S, F, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, vom 20.06.2023, GZ: BHVBForst-2022-828760/9-FÜM, (mitbeteiligte Partei: L S, H, F) betreffend Rodungsbewilligung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20.06.2023, GZ: BHVBForst-2022-828760/9-FÜM, wurde dem Antrag der mitbeteiligten Partei stattgegeben und die Bewilligung „zum Zweck der Errichtung eines Trinkwasserbrunnens mit einer damit verbundenen Erdbohrung auf dem Waldgrundstück Nr. x, KG. H, Marktgemeinde F, eine Teilfläche im Ausmaß von 100 m², befristet, bzw. alternativ 32 m² dauernd und 68 m² befristet, zu roden“ erteilt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung vorliege, vor allem auch durch die erhöhte Besucherfrequenz durch die Nähe zum Ortsgebiet von F. Sie stelle sich die Frage, wie ein öffentliches Interesse durch die geplante gewerbliche Nutzung durch eine Firma gegeben sein könne. Ein öffentliches Interesse könne durch Private und Gewerbliche nicht möglich sein, dies sei ausgeschlossen. Diese Firma habe in den letzten Jahren bereits mehrere Brunnen gebohrt. Angeblich seien alle Bohrungen nicht ausreichend gewesen bzw. hätten sich gegenseitig mit bereits bestehenden Brunnen beeinflusst. Es gebe weiters keine gesicherte Zufahrt zum geplanten Brunnenstandort. Das Grundstück sei nur durch ein nicht grundbücherlich sichergestelltes land- und forstwirtschaftliches Geh- und Fahrtrecht erschlossen und dürfe daher nicht gewerblich genutzt werden. In einer Entfernung von ca. 1 km sei ein Brunnen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Frankenmarkt bewilligt worden und es könne auch hier eine mögliche Beeinflussung auftreten. Sie spreche sich daher gegen die Erteilung der Rodungsbewilligung aus.

Mit Schreiben vom 11.09.2023 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung war abzusehen, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt feststeht und die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Zudem steht einem Entfall der Verhandlung auch weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Die mitbeteiligte Partei beantragte mit Eingabe vom 09.12.2022 die Erteilung einer Rodungsbewilligung auf dem Waldgrundstück Nr. x, KG H, Marktgemeinde F, eine Teilfläche im Ausmaß von 100 m², befristet, bzw. alternativ 32 m² dauernd und 68 m² befristet, zum Zweck der Errichtung eines Trinkwasserbrunnens mit einer damit verbundenen Erdbohrung, zu roden.

Der geplante Rodungsbereich befindet sich ca. 1,8 km nördlich der Marktgemeinde F und ca. 450 m nord-östlich des Ortsteiles D. Der Standort befindet sich inmitten eines Waldgebietes im westlichen Bereich des Grundstückes. Nr. x KG H unmittelbar westlich angrenzend eines bestehenden Forstweges. Die derzeitige Bestockung der geplanten Rodungsfläche besteht überwiegend aus einer Fichtenkultur mit beigemischt Lärche und Laubgehölz der 1 Altersklasse. Teilbereiche sind unbestockt und werden als Umkehrmöglichkeit bzw. Holzlagerplatz genutzt.

Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin des nord-westlich an die Rodungsfläche angrenzenden Grundstückes Nr. x, H. Die Bestockung besteht aus einem aus stabilen Fichten dominierten Bestand der 4-5 AKL.

Die geplante Rodungsfläche ist in Teilbereichen unbestockt, die restliche Rodungsfläche ist mit einer Kultur aus Fichte, Lärche und untergeordnet anderen Baumarten bestockt. Dadurch ist bei einer Rodung mit keinen negativen Auswirkungen auf nachbarliche Waldbestände, wie Sonnenbrand oder Windwurf, zu rechnen. Es bestehen keinerlei Bedenken hinsichtlich Deckungsschutz. Die nachbarlichen Bestände weisen stabile Bestandesstruktur auf und sind der Rodungsfläche nicht in Hauptwindrichtung nachgelagert.

Der forstfachliche Amtssachverständige erstattete im Zuge des Behördenverfahrens Befund und Gutachten. Die Beschwerdeausführungen sind nicht geeignet, die Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen in Zweifel zu ziehen. Im Übrigen wurden den Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten.

Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 kann die Behörde gemäß § 17 Abs. 2 Forstgesetz 1975 die Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde gemäß § 17 Abs. 3 Forstgesetz 1975 eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt. Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung iSd Abs. 3 sind gemäß § 17 Abs. 4 Forstgesetz 1975 insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

Parteien im Sinne des § 8 AVG sind im Rodungsverfahren gemäß § 19 Abs. 4 Forstgesetz 1975
1. die Antragsberechtigten im Sinn des Abs. 1 im Umfang ihres Antragsrechtes,
2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich Berechtigte,
3. der Bergbauberechtigte, soweit er auf der zur Rodung beantragten Waldfläche nach den bergrechtlichen Vorschriften zum Aufsuchen oder Gewinnen bergfreier oder bundeseigener mineralischer Rohstoffe befugt ist,
4. der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen, wobei § 14 Abs. 3 zweiter Halbsatz zu berücksichtigen ist, und
5. das zuständige Militärkommando, wenn sich das Verfahren auf Waldflächen bezieht, die der Sicherung der Verteidigungswirkung von Anlagen der Landesverteidigung dienen.

Gemäß § 14 Abs. 2 Forstgesetz 1975 hat jeder Waldeigentümer Fällungen entlang seiner Eigentumsgrenzen in einer Entfernung von weniger als 40 Metern zu unterlassen, wenn durch die Fällung nachbarlicher Wald einer offenbaren Windgefährdung ausgesetzt würde (Deckungsschutz).

Gemäß § 14 Abs. 3 Forstgesetz 1975 ist der Deckungsschutz jedem Eigentümer des angrenzenden Waldes sowie den Eigentümern etwaiger an diesen angrenzender Wälder zu gewähren, sofern die jeweilige Entfernung von der Eigentumsgrenze des zum Deckungsschutz Verpflichteten weniger als 40 Meter beträgt; allfällige zwischen den Waldflächen liegende, unter § 1a Abs. 1 nicht fallende Grundflächen von weniger als 10 Meter Breite sind hiebei nicht einzurechnen.

Die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 sehen im Rodungsverfahren die Parteistellung des Eigentümers eines angrenzenden Waldgrundstückes vor.

Diesem kommt ein subjektives Recht, das er als Partei des Verfahrens geltend machen kann, jedoch nur insoweit zu, als es um den Schutz seines Waldes vor nachteiligen Einwirkungen geht, die durch die Rodung hervorgerufen werden. Es ist ihm daher verwehrt, eine Beeinträchtigung anderer als der mit seinem Wald im Zusammenhang stehenden öffentlichen Interessen geltend zu machen (vgl. VwGH VwGH 3.10.2008, 2008/10/0196, 24.11.2003, 2002/10/0058).

Die von der Beschwerdeführerin thematisierte Interessenabwägung gemäß § 17 Abs. 3 ForstG ist von ihrem eingeschränkten Mitspracherecht als Eigentümerin eines angrenzenden Waldgrundstücks nicht umfasst (VwGH 08.08.2022, Ra 2022/10/0113). Soweit sich die Beschwerdeführerin gegen die Annahmen der belangten Behörde betreffend das öffentliche Interesse an der beantragten Rodung wendet, geht sie somit über jenen Bereich hinaus, in welchem ihr ein Mitspracherecht eingeräumt .

Ihrem weiteren Vorbringen bleibt es schon im Hinblick darauf, dass die Parteistellung der Beschwerdeführerin auf die Geltendmachung der mit ihren Interessen verbundenen öffentlichen Interessen beschränkt ist, verwehrt, die Beschwerde zum Erfolg zu führen; zielt es doch darauf ab, darzutun, dass eine gewerbliche Nutzung durch eine Firma gegeben sei, keine gesicherte Zufahrt bestehe und sich der Brunnenstandort in der Nähe befinde.

Mit diesen Ausführungen zeigt die Beschwerdeführerin daher nicht auf, inwiefern damit in ihr, die Parteistellung im Rodungsverfahren begründendes, subjektives Recht auf Erhaltung des ihr gehörigen nachbarlichen Waldes bzw. auf Abwehr von diesem Waldbestand beeinträchtigenden Maßnahmen eingegriffen wird.

Die geplante Rodungsfläche ist zu Teilbereichen unbestockt, die restliche Rodungsfläche ist mit einer Kultur aus Fichte, Lärche und untergeordnet anderen Baumarten bestockt. Dadurch ist bei einer Rodung mit keinen negativen Auswirkungen auf nachbarliche Waldbestände, wie Sonnenbrand oder Windwurf, zu rechnen. Es bestehen keine Bedenken hinsichtlich Deckungsschutz. Die nachbarlichen Bestände weisen stabile Bestandesstruktur auf und sind der Rodungsfläche nicht in Hauptwindrichtung nachgelagert. Es ist somit keine offenbare Windgefährdung durch die Rodung zu erwarten.

Das Vorbringen der Beschwerdeführerin ist nicht geeignet, eine Rechtswidrigkeit der Rodungsbewilligung aufzuzeigen.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer